

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau |
| <input type="checkbox"/> FAZ | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmld. | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger |
| <input type="checkbox"/> Bild | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/> | | |

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm
vom 20.12.2017**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften: §§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610),
– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –.

§ 1

Gebührensätze

Die nach § 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Benutzungsgebühren betragen für 1 m Grundstücksseite jährlich:

	Reinigung der Fahrbahnen €	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege €
1. Hauptverkehrsstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,17	4,34
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	4,34	8,68
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	6,51	13,02
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	8,68	17,36
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	10,85	21,70
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	13,02	26,04
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	15,19	30,38
2. Verkehrsstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,72	5,44
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	5,44	10,88
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	8,16	16,32
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	10,88	21,76
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	13,60	27,20
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	16,32	32,64
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	19,04	38,08
3. Anliegerstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	3,26	6,52
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	6,52	13,04
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	9,78	19,56
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	13,04	26,08
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	16,30	32,60
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	19,56	39,12
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	22,82	45,64

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 19.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 20.12.2017

gez. Thomas Hunsteger-Petermann, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 297 vom 23.12.2017